



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

13. April 2006

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg  
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das  
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.  
Kostenloser Bezug über das Internet unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)  
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 61/Nr. 4

### Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat März 2006**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Aindling, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bienenseuchen-Verordnung**
- **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schmiechen und der Gemeinde Prittriching**

**Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat März 2006**

#### Adelzhausen

**Tektur zu A0400076 für Einbau von zwei Gauben**  
Bauort: 86559 Adelzhausen, Aichacher Str. 13  
Bauherr: Holzmann Frank u. Peggy, Aichacher Str. 11, 86559 Adelzhausen

**Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**  
Bauort: 86559 Adelzhausen, Amselweg 14  
Bauherr: Germann Torsten, Bäckerbauerstr. 2, 8241 München

#### Aichach

**2. Tektur zu A0401108 für Ausführung in Holzständer-Bauweise sowie Höhen- u. Höhenanlageänderung**  
Bauort: 86551 Aichach, Kreuzbergweg 3  
Bauherr: Wagner Alexander, Blumenstr. 10 a, 86551 Aichach

**Errichtung einer Dachgaube an der Südseite**  
Bauort: 86551 Aichach-Griesbeckerzell, Burgstr. 22  
Bauherr: Seitz Walbert, Burgstr. 22, 86551 Aichach

#### Anbau eines Treppenhauses

Bauort: 86551 Aichach-Unterrittelsbach, Herzog-Max-Str. 17  
Bauherr: Grabmann Angela, Herzog-Max-Str. 17, 86551 Aichach

#### 2. Tektur zu A0401107 für Ausführung in Holzständer-Bauweise sowie Höhen- u. Höhenlageänderung

Bauort: 86551 Aichach, Kreuzbergweg 5  
Bauherr: Winklmaier Michael u. Wagner Sandra, Ludwig-Thoma-Str. 20, 86551 Aichach

#### Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bauort: 86551 Aichach-Unterrittelsbach, Weiherstr. 10  
Bauherr: Kick Wolfgang Holman-u. Ivy, Troppauer Str. 8, 86551 Aichach

#### Aindling

**Tektur zu A0400803 für Grundriss- und Fassadenänderung**  
Bauort: 86447 Aindling, Lilienweg 20  
Bauherr: Sayer Alexander, Lilienweg 20, 86447 Aindling

#### Wohnhauserweiterung

Bauort: 86447 Aindling, Ortsstr. 26  
Bauherr: Lindermeier Paul, Binnenbach, Ortsstr. 26, 86447 Aindling

## Dasing

### **Nutzungsänderung des best. Schweinemaststalles in einen Aufzuchtstall für 5800 Biojunghennen und 2800 Biolegehennen**

Bauort: 86453 Dasing-Rieden, Hohleneich 1  
Bauherr: Breitsameter Johannes, Hohleneich 1, 86453 Dasing

### **Tektur zu A0400081 für Änderung der Dachneigung der Garage**

Bauort: 86453 Dasing, Taitinger Str. 59  
Bauherr: Heyek Franz u. Gerda, Taitinger Str. 59, 86453 Dasing

### **Tektur zu A0500949 für Änderung der südlichen Grenzabstände**

Bauort: 86438 Kissing, Badangerstr. 46  
Bauherr: Steiger Herbert, Badangerstr. 46, 86438 Kissing

### **Errichtung einer Doppelgarage mit Abstellraum**

Bauort: 86438 Kissing, Badangerstr. 7  
Bauherr: Köhler Manfred Köhler Ursula, Badangerstr. 7, 86438 Kissing

### **Errichtung eines Edelstahlkamines an der Aussenwand**

Bauort: 86438 Kissing, Lange Elle 2 a  
Bauherr: Maniel Rene Maniel Danijela, Lange Elle 2 a, 86438 Kissing

### **Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Bauort: 86438 Kissing, Haydnstr. 5  
Bauherr: Grüßhaber Franz Rauner Melanie, Pfirsichweg 41 c, 86169 Augsburg

## Kissing

### **Anbau eines Müll- und Holzunterstandes**

Bauort: 86438 Kissing, Verdistr. 6  
Bauherr: Jahn Otto u. Birgit, Verdistr. 6, 86438 Kissing

## Mering

### **Neuaufbau einer bestehenden Dachgaube**

Bauort: 86415 Mering, Adalbert-Stifter-Ring 19  
Bauherr: Helis Holger, Adalbert-Stifter-Ring 19, 86415 Mering

### **Errichtung einer Skateranlage**

Bauort: 86415 Mering, Lechstr.  
Bauherr: Markt Mering vertr.d.l.Bgm.Hr.Kandler, Kirchplatz 4, 86415 Mering

## Obergriesbach

### **Wohnhausumbau**

Bauort: 86573 Obergriesbach, Buchenweg 12  
Bauherr: Wagner Bernd u. Guggenmos Christine, Buchenweg 12, 86573 Obergriesbach

### **Einbau von zwei Wohnungen in das Dachgeschoss des bestehenden Maschinenhalle**

Bauort: 86573 Obergriesbach-Zahling, Im Thal 7  
Bauherr: Nodlbichler Theresia , Im Thal 7, 86573 Obergriesbach

### **Abbau von Kies- und Sandmaterial mit Rekultivierung**

Bauort: 86573 Obergriesbach-Zahling,  
Bauherr: Schmuttermair Hans-Joachim, Waldweg 2 a, 86453 Dasing

## Rehling

### **Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Bauort: 86508 Rehling-Unterach, Höhstigl 13  
Bauherr: Schwab Martin u. Kammerer Cornelia, Höhstigl 5, 86508 Rehling

## Todtenweis

### **Umbau und Nutzungsänderung in einen Verkaufsraum**

Bauort: 86447 Todtenweis, An der Moosleite 14  
Bauherr: Schaffelhofer Karl-Heinz u. Michaela, An der Moosleite 14, 86447 Todtenweis

### **Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Bauort: 86447 Todtenweis, An der Römerschanze 14  
Bauherr: Rudolf Sandra , Johann-Rumpfhard-Str. 8, 86672 Thierhaupten

### **Vorübergehende Aufstellung von 16 Wohncontainern, 2 Aufenthalts-, 2 Küchen- und 3 Sanitärcontainern für Saisonarbeiter vom 01.05.2006 bis 15.12.2006**

Bauort: 86447 Todtenweis, Kapellenstr. 20  
Bauherr: Durach GmbH & Co.KG vertr. d. Hr. Günter Durach, Kapellenstr. 20, 86447 Todtenweis

Landratsamt Aichach-Friedberg

Aichach, 04.04.2006

I.A.

Gerhard Dürrwanger  
Oberregierungsrat

---

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Aichach</b>
<b>Fl.Nr./Gemarkung :</b>	<b>456/2, 457/4 / Aichach</b>
<b>Maßnahme:</b>	<b>Fischaufstiegshilfe an der Paar bei Wasserkraftwerk Beck-Mühle</b>
<b>Antragsteller:</b>	<b>Xaver Wörsching, Bahnhofstr. 7, 86438 Kissing</b>

### **Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits- vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes**

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeits-  
Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs.  
1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes

(BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Ingenieurbüros Mayr, Aichach vom 12.12.2005, ergänzt mit Unterlagen vom 25.03.2006, ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Aindling, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006**

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Gemeinde Petersdorf
3. Gemeinde Rehling
4. Gemeinde Todtenweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling  
Landkreis Aichach-Friedberg  
für das Haushaltsjahr **2006**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG– Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 682.900,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 163.000,00  
ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00

festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf € 0,00

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Schulverband beschloss aufgrund des Vergleichsvorschlages des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 25.04.1991, Az. Au 2 K 89 A. 1343 in Verbindung mit der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling (Verbandsatzung) vom 11.11.1988 in Kraft getreten am 01.01.1988 und der 2. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling vom 28.06.1991 in Kraft getreten am 01.01.1988, genehmigt durch das Landratsamt Aichach - Friedberg vom 06.06.1991, Gz. 20-941-6 sowie der 3. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling vom 05.08.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993, eine Neuregelung im Sinne des Art. 9 Abs. 7, Satz 4 des Schulfinanzierungsgesetzes vorzunehmen.

Für das Haushaltsjahr 2006 ergibt sich somit folgende Schulverbandsumlage:

A) Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

- 1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen €682.900.--
- 1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt €128.810.--
- 1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Umlagensoll) €554.090.--

2. Ermittlung des Verwaltungsumlage je Verbandsschüler.  
Für die Berechnung des Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 insgesamt auf 444 Verrbandsschüler festgesetzt.

Die Zahl der Grundschüler beträgt 215 (Stand 01.10.2005)  
Die Zahl der Hauptschüler beträgt 229 (Stand 01.10.2005)  
  
Gesamtschülerzahl 444 (Stand 01.10.2005)

3. Berechnung der Schulverbandsumlage für die Mitgliedsgemeinden

Ungedeckte Kosten lt. Abrechnung:  
€ 554.090.--: 444 Schüler = € 1.247.96 / Umlage pro Schüler (fiktiver Betrag)  
./ 25% € 311.99  
€ 935.97/Umlage pro GS -fiktiv-  
€ 935.97 x 215 Grundschüler €201.233.55  
Ungedeckte Kosten lt. Abrechnung €554.090.00  
./Umlage für Grundschüler €201.233.55  
€352.856.45 : 229

= € 1.540.86 / Umlage pro Hauptschüler

GS 215 x € 935.97 = €201.233.55  
HS 229 x € 1.540.86 = €352.856.45

gerundet

Gesamtsumme: €554.090.--

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000,00** € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6 2)**

\_\_\_\_\_ /.

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Schulverband Aindling

gez.  
Zinnecker  
Schulverbandsvorsitzender

Aufteilung nach Mitgliedsgemeinden

**Markt Aindling**

GS 156 x € 935.97 = € 146.011.32

HS 110 x € 1.540.86 = € 169.494.11

gerundet € 315.505.43

**Gemeinde Todtenweis**

GS 58 x € 935.97 = € 54.286.26

HS 35 x € 1.540.86 = € 53.930.10

€ 108.216.36

**Gemeinde Petersdorf**

GS 1 x € 935.97 = € 935.97

HS 29 x € 1.540.86 = € 44.684.94

€ 45.620.91

**Gemeinde Rehling**

HS 55 x € 1.540.86 = € 84.747.30

€ 84.747.30

**Gesamtsumme:** € 554.090.--

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Schulverband Aindling für das Haushaltsjahr 2006**

1. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 wurde am **16.03.2006** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom **16.03.2006** bis einschließlich **27.03.2006** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindegemeindetafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung \_\_\_\_\_ / . bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindegemeindetafeln wurden am **16.03.2006** angeheftet und am **27.03.2006** wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt **Aichach-Friedberg** sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

**Schulverband Aindling**  
Aindling, den 16.03.2006

Brandner

Kämmerer der VG-Aindling

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erläßt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Aichach-Friedberg sind gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Behandlung der Varroatose hat nach Trachtende, also im Sommer nach dem letzten Honigschleudern, zu beginnen.
3. Zur Behandlung dürfen nur hierfür zugelassene Mittel verwendet werden.
4. Zum Nachweis über die Anwendung von verschreibungspflichtigen und apothekenpflichtigen Arzneimitteln hat der Imker ein „Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln“ zu führen.
5. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot können nur für Versuche zur Resistenzzucht erlaubt werden.
6. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
7. Diese Anordnung ist beschränkt auf das Jahr 2006. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

## Gründe:

I.

Auf Antrag des Veterinäramtes Aichach soll zum Schutz gegen die Varroatose eine Anordnung für den Landkreis erlassen werden, welche die Behandlung der Bienenvölker gegen die Varroatose im Jahr 2006 regelt, da akuter Behandlungsbedarf besteht.

II.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlaß dieser Anordnung gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach §15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung kann das Landratsamt als zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihm bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihm bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind, und kann die Art der Behandlung bestimmen.

Entsprechend wurde die Behandlungspflicht für den gesamten Landkreis Aichach-Friedberg nach dem Trachtende und befristet bis Ende des Jahres 2006 mit hierfür zugelassenen Mitteln festgelegt. Es handelt sich um die geringst belastende, erfolgversprechende Maßnahme, um die Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern. Diese Maßnahme ist in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen verhältnismäßig. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung dieser Bienenseuche.

Der Sofortvollzug für diese Anordnung wird nach § 80 Abs.2, 3 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, um möglichst rasch einen wirksamen Schutz vor der ansteckenden Bienenseuche zu erreichen. Eine Verhütung der Ausbreitung der Krankheit liegt im öffentlichen Interesse, um sofort mit der Bekämpfung der Seuche beginnen zu können. Das private Interesse etwaiger Rechtsbehelfsführer, von der Umsetzungspflicht und möglichen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Anordnung verschont zu bleiben, tritt dahinter zurück. Im übrigen gelten §§ 23, 80 Nr. 2 TierSG.

III.

Diese Anordnung ergeht nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim unterfertigten Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis:

**Verschreibungspflichtige bzw. apothekenpflichtige Arzneimittel sind über eine Apotheke, einen Tierarzt oder das Staatliche Veterinäramt in Aichach zu beziehen. Die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Veterinäramt kann nur unmittelbar an den Tierhalter/Imker erfolgen.**

Hanns Bierner

### Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt:

Vorhaben:	Tektur zu A0500231 für Wegfall des zweiten Kellergeschosses
Bauherr:	Herr Gerhard Beutelrock Dieselstr. 11, 86343 Königsbrunn
Bauort:	Luitpoldstr. 11, 86415 Mering Gemarkung: Mering, FlurNr. 102

### Veröffentlichung im Amtsblatt

Gemäß Art. 71 BayBO kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsbescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Gerhard Beutelrock zur Tektur zu A0500231 für Wegfall des zweiten Kellergeschosses in Mering, Luitpoldstr. 11 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 102 der Gemarkung Mering.“

Mit Bescheid vom 30.03.2006 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Bauaufsichtsbehörde- folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Tektur zu A0500231 für Wegfall des zweiten Kellergeschosses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 102 der Gemarkung Mering wird entsprechend den mit Genehmigungs-Genehmigungsvermerk vom **30.03.2006** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 71 Abs. 2 Sätze 4 - 6 Bayer. Bauordnung).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten haben gemäß § 212 a Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.

Steffen Steiner

---

### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Schmiechen und der Gemeinde Prittriching zwecks Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung**

Die Gemeinde Schmiechen vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Ludwig Hainzinger und die Gemeinde Prittriching vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Peter Ditsch schließen aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

#### **Zweckvereinbarung:**

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Die Gemeinde Prittriching überträgt die Aufgaben zur Ver- und Entsorgung der Anwesen
  - o Kulturhof 1 (Fl.Nr. 415 Gemarkung Prittriching)
  - o Kulturhof 3 (Fl.Nr. 415/1 Gemarkung Prittriching)auf die Gemeinde Schmiechen.

- (2) Mit der Übertragung der Aufgaben werden auch die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen, insbesondere das Recht, Satzungen zu erlassen (Art. 8 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Gemeinde Prittriching verzichtet auf eine eigene Betätigung auf den Gebieten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in diesem Bereich, solange diese Aufgabe von der Gemeinde Schmiechen wahrgenommen wird.

### **§ 2**

#### **Änderung, Aufhebung und Kündigung**

- (1) Die Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Aichach-Friedberg.
- (1) Unabhängig vom Recht der außerordentlichen Kündigung, die nur aus wichtigem Grund zulässig ist, kann jeder Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Schmiechen, den 22. März 2006

Prittriching, den 20. März 2006

Ludwig Hainzinger  
Erster Bürgermeister

Peter Ditsch  
Erster Bürgermeister

**Gemeinde Schmiechen**  
aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2006

**Gemeinde Prittriching**  
aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 22.04.2004

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 05. April 2006, Az. 20-050-2 genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Dr. Georg Bruckmeir

Regierungsrat

---